

zeugnisgruppen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR diese Tätigkeit überwiegend ausgeübt wurde.

Als Nachweis für die ausgeübte Tätigkeit sind auch die Leistungen anzuerkennen, die auf der Grundlage von Projektierungsgenehmigungen oder in zusätzlicher Arbeit gemäß den Rechtsvorschriften erbracht wurden.

(5) Private, halbstaatliche oder genossenschaftliche Betriebe haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Bezeichnung und Anschrift des Hauptsitzes,
- vorgesehener Sitz der zu bildenden Projektierungseinrichtung,
- Nachweis über eine vorhandene Gewerbe genehmigung,
- Angabe der Aufgabengebiete gemäß § 3 Abs. 2, der Fachrichtung sowie der Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen gemäß § 3 Abs. 1, für die eine Zulassung beantragt wird einschließlich des Nachweises, daß mindestens ein Mitarbeiter über eine Zulassung hierfür verfügt.

## § 6

### Zulassungskommissionen

(1) Zur Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung ist beim Rat des Bezirkes eine Zulassungskommission zu bilden.

(2) Durch den Rat des Bezirkes sind der Vorsitzende der Zulassungskommission, zwei Stellvertreter und ein Sekretär einzusetzen. Sie müssen Mitarbeiter des Rates des Bezirkes sein.

(3) Für die Mitarbeit als Mitglied in der Zulassungskommission sind durch den Sekretär berufserfahrene Architekten und Ingenieure im Zusammenwirken mit den Ratsbereichen zu gewinnen. Der Sekretär hat diese Architekten und Ingenieure in einer nach oben offenen Liste zu erfassen und dem Vorsitzenden der Zulassungskommission zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die in der Liste gemäß Abs. 1 erfaßten Architekten und Ingenieure sind durch den Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berufen.

(5) Die Liste der berufenen Architekten und Ingenieure, der Vorsitzende der Zulassungskommission, seine Stellvertreter und der Sekretär sind im Bezirksbauamt öffentlich bekanntzumachen.

(6) Der Vorsitzende der Zulassungskommission wählt aus der Liste der berufenen Architekten und Ingenieure mindestens 6 Mitglieder aus, die mit ihm die Zulassungskommission bilden. Der Zulassungskommission müssen mindestens 3 Mitglieder der beantragten Fachrichtung angehören. Gleichzeitig ist zu sichern, daß 60 % der Mitglieder nicht Leiter oder Mitarbeiter eines staatlichen Organs sind. Für Entscheidungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

(7) Die Zulassungskommission ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie entscheidet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und nach ihrer freien, aus dem Gang des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(8) Die Zulassungskommission ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Antragsunterlagen sowie seine persönliche Teilnahme an der Sitzung der Zulassungskommission zu verlangen, wenn es zur Feststellung der fachlichen Kompetenz entsprechend dem Antrag erforderlich ist. Die Beibringung weiterer Unterlagen hat innerhalb einer durch die Zulassungskommission festzusetzenden angemessenen Frist zu erfolgen.

(9) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich.

(10) Die Zulassungskommission hat innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tag des Einganges des Antrages beim Bezirksbauamt, über den Antrag zu entscheiden. Die Zulassungskommission kann abweichend vom gestellten Antrag die Zulassung auf bestimmte Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 oder auf bestimmte Erzeugnisgruppen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR beschränken.

## § 7

### Zulassungsurkunde

(1) Über die erteilte Zulassung ist eine Zulassungsurkunde gemäß Anlage in dreifacher Ausfertigung auszustellen und vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen und zu siegeln. Je eine Ausfertigung erhalten der

- Antragsteller,
- Sekretär der Zulassungskommission,
- für die Erteilung der Gewerbe erlaubnis zuständige Rat des Kreises.

Die Zulassungsurkunde ist personen- oder betriebsgebunden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die Antragsunterlagen gemäß § 5 oder weitere Unterlagen gemäß § 6 Abs. 8 nicht erbracht werden können,
- keine Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Leistungen gegeben ist.

Die Entscheidung über das Versagen der Zulassung oder über Beschränkungen gemäß § 6 Abs. 10 ist schriftlich zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3) Die Zulassung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt einheitlich 100 M. Für die Erhebung der Gebühren findet die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837) Anwendung.

(4) Mit der Zulassung entsteht kein Anspruch des Antragstellers auf die Vermittlung von Aufträgen, die Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds sowie von Gewerberaum.

(5) Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Antragsteller innerhalb eines Jahres nicht selbständig oder in einem privaten, halbstaatlichen oder genossenschaftlichen Betrieb tätig geworden ist oder wenn der private, halbstaatliche oder genossenschaftliche Betrieb in diesem Zeitraum keine Projektierungseinrichtung gegründet hat.

## § 8

### Registrierung

(1) Die Zulassungen sind im Bezirksbauamt zu registrieren.

(2) Registerbeauftragter ist der Sekretär der Zulassungskommission.

(3) Das Register ist nach den Aufgabengebieten Architektur, Bauingenieurwesen, Spezialingenieurwesen, Ingenieurwesen zu gliedern.

(4) Aus dem Register dürfen Auskünfte über Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, akademische Grade, Anschriften, Aufgabengebiete und Registriernummern erteilt werden. Die Angaben dürfen veröffentlicht werden.

(5) In den Verträgen, erarbeiteten Unterlagen und Rechnungen ist die Registriernummer der Zulassung anzugeben.